

Brüssel, den 12. Mai 2025  
(OR. en)

8786/25  
ADD 1

ENT 65  
MI 295  
COMPET 351  
IND 137  
SAN 206  
ENV 318  
INDEF 18

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	D 102503/3 ANNEX
Betr.:	ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen in Feuerlöschschäumen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D 102503/3 ANNEX.

---

Anl.: D 102503/3 ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
D102503/03  
[...] (2025) XXX draft

ANNEX

## ANHANG

der

### VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen in Feuerlöschschäumen**

## ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird folgender Eintrag hinzugefügt:

<p>„...[<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen</i>]. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), definiert als jeder Stoff, der mindestens ein vollständig perfluoriertes Methyl- (CF<sub>3</sub>-) oder Methylen- (CF<sub>2</sub>-)-Kohlenstoffatom enthält (ohne ein daran gebundenes H/Cl/Br/I).</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Dürfen ab dem ... [<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen</i>] in Feuerlöschschäumen in einer Konzentration von mindestens 1 mg/l für die Summe aller PFAS weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.</li><li>2. Absatz 1 gilt nicht für:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihre Salze und PFOS-verwandte Verbindungen C<sub>8</sub>F<sub>17</sub>SO<sub>3</sub>X, Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen sowie Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihre Salze und PFHxS-verwandte Verbindungen, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 fallen;</li><li>b) lineare und verzweigte perfluorierte Carbonsäuren mit der Formel C<sub>n</sub>F<sub>2n+1</sub>-C(=O)OH, wobei n = 8, 9, 10, 11, 12 oder 13 (C9-C14-PFCA) ist, einschließlich ihrer Salze und etwaiger Kombinationen davon, beschränkt unter Eintrag 68;</li><li>c) Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe für unter Eintrag 79 beschränkte Verwendungen.</li></ol></li><li>3. Bei der Bestimmung der Konzentration der Summe aller PFAS sind die Stoffe, für die die Ausnahme nach Absatz 2 gilt, in die Bestimmung einzubeziehen.</li><li>4. Abweichend von Absatz 1 darf die PFAS-Konzentration in fluorfreien Feuerlöschschäumen, die aus der nach den besten verfügbaren Techniken gereinigten Ausrüstung, ausgenommen tragbare Feuerlöscher, stammt, 50 mg/l für die Summe aller PFAS nicht überschreiten.  Die Kommission überprüft diese Ausnahmeregelung spätestens am ... [<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen</i>].</li></ol>
--	--

	<p>5. Abweichend von Absatz 1 dürfen PFAS in einer Konzentration von mindestens 1 mg/l für die Summe aller PFAS in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bis ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> in Feuerlöschschäumen in tragbaren Feuerlöschern;</li><li>b) bis ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> in alkoholbeständigen Feuerlöschschäumen in tragbaren Feuerlöschern;</li><li>c) bis ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> in Feuerlöschschäumen für:<ul style="list-style-type: none"><li>i) Betriebe, die unter die Richtlinie 2012/18/EU fallen. Die zivile Luftfahrt (auch auf zivilen Flughäfen) fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung;</li><li>ii) Anlagen der Offshore-Erdöl- und - Erdgasindustrie;</li><li>iii) Kriegsschiffe;</li><li>iv) zivile Schiffe mit Feuerlöschschäumen, die vor dem ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]</i></b> an Bord gebracht wurden.</li></ul></li></ul> <p>6. Abweichend von Absatz 1 dürfen PFAS in Feuerlöschschäumen in einer Konzentration von mindestens 1 mg/l für die Summe aller PFAS in folgenden Fällen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bis ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> für:<ul style="list-style-type: none"><li>i) Ausbildung und Prüfung, ausgenommen Funktionsprüfungen der Feuerlöschanlagen, sofern alle Freisetzungen aufgefangen werden;</li><li>ii) öffentliche Feuerwehren und private Feuerwehren, die die Funktion öffentlicher Feuerwehren wahrnehmen, es sei denn, diese Feuerwehren werden bei Industriebränden in von der Richtlinie 2012/18/EU erfassten Betrieben tätig und verwenden den</li></ul></li></ul>
--	---

	<p style="text-align: center;">Schaum und die Ausrüstung ausschließlich dafür.</p> <p>b) bis zum 31. Dezember 2030 in tragbaren Feuerlöschern;</p> <p>c) bis ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> für die in Absatz 5 Buchstabe c genannten Fälle.</p> <p>Die Kommission überprüft die Ausnahmen gemäß Buchstabe c vor Ablauf der Geltungsdauer der jeweiligen Ausnahme.</p> <p>7. Ab dem ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum [12] Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> unterliegt die Verwendung von PFAS in Feuerlöschschäumen in einer Konzentration von mindestens 1 mg/l für die Summe aller PFAS gemäß Absatz 1 und Absatz 6 Buchstabe c den Bedingungen dieses Absatzes. Der Verwender muss:</p> <p>a) sicherstellen, dass Feuerlöschschäume nur bei Bränden mit entzündbaren Flüssigkeiten (Brandklasse B) verwendet werden;</p> <p>b) die Emissionen in die Umweltkompartimente und die direkte und indirekte Exposition des Menschen gegenüber Feuerlöschschäumen auf ein so niedriges Niveau, wie es technisch und praktisch möglich ist, verringern;</p> <p>c) die getrennte Sammlung von Beständen an nicht verwendeten Feuerlöschschäumen und PFAS enthaltenden Abfällen, einschließlich Abwasser, aus der Verwendung von Feuerlöschschäumen sicherstellen, sofern dies technisch und praktisch möglich ist, und deren Handhabung für eine angemessene Behandlung so gewährleisten, dass der PFAS-Gehalt zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird;</p> <p>d) einen „Managementplan für PFAS enthaltende Feuerlöschschäume“ speziell für den Ort der Verwendung der PFAS enthaltenden Feuerlöschschäume erstellen, der Folgendes umfasst:</p> <p>i) Einzelheiten zu den Verwendungsbedingungen und -mengen von Feuerlöschschäumen vor Ort, aus denen hervorgeht, wie die unter</p>
--	---

	<p>Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ii) Informationen über die Erhebung und angemessene Behandlung gemäß Buchstabe c;</li> <li>iii) Einzelheiten zu Art und Methoden der Reinigung und Wartung der Ausrüstung;</li> <li>iv) Pläne für den Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung bzw. eines Auslaufens von Feuerlöschschaum, gegebenenfalls einschließlich der Dokumentation der Folgemaßnahmen;</li> <li>v) eine Strategie zur Ersetzung von PFAS enthaltenden Feuerlöschschäumen durch fluorfreie Feuerlöschschäume.</li> </ul> <p>Der Managementplan wird jährlich überprüft und für Inspektionen auf Verlangen der zuständigen Behörden für mindestens 15 Jahre zur Verfügung gehalten.</p> <p>8. Ab dem ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> sind Feuerlöschschäume, in denen die Konzentration mindestens 1 mg/l der Summe aller in Verkehr gebrachten PFAS beträgt, mit Ausnahme tragbarer Feuerlöscher, gemäß Absatz 10 zu kennzeichnen. Sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes vorsieht, ist das Etikett in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten abzufassen, in denen der Feuerlöschschaum in Verkehr gebracht wird.</p> <p>9. Ab dem ... <b><i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i></b> müssen die Verwender von PFAS enthaltendem Feuerlöschschaum sicherstellen, dass der Bestand an nicht verwendeten Feuerlöschschäumen und PFAS enthaltenden Abfällen, einschließlich Abwasser, die bei der Verwendung von Feuerlöschschäumen anfallen, gemäß Absatz 10 gekennzeichnet wird, wenn die Konzentration der Summe aller PFAS mindestens 1 mg/l beträgt. Sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes vorsieht, muss das Etikett in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten abgefasst sein, in denen der Bestand an nicht verwendeten Feuerlöschschäumen und PFAS enthaltenden Abfällen, einschließlich Abwasser, aus der Verwendung von Feuerlöschschaum entsteht und behandelt wird.</p>
--	--

	<p>10. Für die Zwecke der Absätze 8 und 9 enthält die Kennzeichnung folgende Angaben: <i>„ACHTUNG: Enthält per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) mit einer Konzentration größer/gleich 1 mg/l für die Summe aller PFAS“</i>. Diese Angaben müssen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein.</p> <p>11. Für die Zwecke dieses Eintrags gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) ‚tragbarer Feuerlöscher‘ bezeichnet einen Feuerlöscher, der dafür ausgelegt ist, von Hand getragen und betrieben zu werden und in betriebsbereitem Zustand eine Masse von nicht mehr als 20 kg gemäß der Norm EN3-7 hat; einen fahrbaren Feuerlöscher von nicht mehr als 150 Litern gemäß der Norm EN-1866; ein Feuerlöschspray gemäß der Norm EN-16856;</p> <p>b) ‚Feuerlöschschaum‘ bezeichnet jedes Gemisch zur Brandbekämpfung mit Löschschaum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuerlöschschaumkonzentrate und Schaumlöschmittel zur Erzeugung des Löschschaums;</p> <p>c) ‚Bestand von nicht verwendetem Feuerlöschschaum‘ bezeichnet Feuerlöschschaum, der noch nicht zur Bekämpfung von Bränden verwendet wurde.“</p>
--	--